



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

BMG

Sozialministerien und –senatsverwaltungen der
Länder
Spitzenverband Bund der Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1803

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL AbteilungII@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Domscheit

DATUM 29. Juli 2009

AZ II 2 –5576.2

(bei Antwort bitte angeben)

**Erhebung von Daten im morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich
Hier: Verträge der Krankenkassen mit Softwareherstellern zur Optimierung der Zuweisungen im Risikostrukturausgleich (RSA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns ist bekannt geworden, dass Softwarehersteller den gesetzlichen Krankenkassen Verträge anbieten, in welchen sich die Krankenkassen zu einer finanziellen Beteiligung an den Kosten von Arztpraxen für eine Software verpflichten sollen, durch die die Diagnosestellung der Ärzte mittels ICD-Ziffern „optimiert“ wird. Zusätzlich sollen die Krankenkassen eine „erfolgsabhängige“ Vergütung zahlen, abhängig vom „Gewinn“ durch diese „Kodierhilfe“. Die Software soll dem Arzt im konkreten Behandlungsfall Komorbiditäten anbieten, die dieser dann nur noch bestätigen muss.

Derartige vertragliche Beziehungen der Krankenkassen mit einem Softwarehersteller sind als rechtswidrig zu bewerten.

Wie Ihnen bekannt ist, unterstützt das Bundesversicherungsamt die Bemühungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, durch Kodierrichtlinien eine qualitätsgesicherte Diagnosestellung durch die Vertragsärzte zu erreichen. Computergestützte Entscheidungshilfen zur richtigen Diagnosestellungen sind zu begrüßen. Unzulässig ist aber die Schaffung konkreter Anreize zur Kodierung von im RSA hochbewerteten ICD-10 Ziffern. Es besteht die Gefahr, dass Ärzte dadurch zur Angabe überhöhter Diagnosedaten verleitet werden. Diese Vermutung wird weiter erhärtet, wenn die Software nicht alle denkbaren Diagnosealternativen auf-

zeigt, sondern nur konkrete im RSA finanzwirksame Komorbiditäten, die der Arzt dann nur noch bestätigen muss. Auch soll diese Hilfestellung nur bei den Patienten aktiviert werden, die bei bestimmten Krankenkassen versichert sind, die einen entsprechenden Vertrag mit der Softwarefirma abgeschlossen haben.

Eine solche ergebnisorientierte technische Unterstützung der Diagnosestellung ist nicht mehr als Entscheidungshilfe zu bewerten. Dies wird auch durch die Vereinbarung einer „erfolgsabhängigen“ Vergütung wegen des bei den Krankenkassen erzielten „Gewinns“ bestätigt.

Die Beteiligung an der Finanzierung der Softwareausstattung von Arztpraxen durch die Krankenkassen verstößt ferner gegen § 30 Abs. 1 SGB IV, wonach die Krankenkassen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben verwenden dürfen. Die Softwareausstattung der Arztpraxen fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Krankenkassen. Eine Beteiligung an der Finanzierung der Softwareausstattung der Arztpraxen ist nicht zulässig.

Wir fordern Sie hiermit auf, uns **bis zum 14.08.2009** zu bestätigen, dass Sie keinen entsprechenden Vertrag geschlossen haben. Für den Fall, dass Sie einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben, bitten wir um Übersendung einer Ablichtung des Vertrages und fordern Sie auf, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rexroth